



**WBV-RA (2019) 1/2020 –
Wildcard 2020**

Entscheidung vom 20.06.2020

Spruchkörper: Sandro Hartmann, Moritz Kutkuhn, Thomas Schilling

Vorschriften: B.9 WBV-Ausschreibung

Leitsatz

Verlangt die Gewährung einer Wildcard, dass ein bestimmter weiterer kontrafaktischer Saisonverlauf „unter realistischen Aspekten“ plausibel gewesen sein muss, dann ist den für diese Entscheidungen verbandsdemokratisch berufenen Stellen ein (jedenfalls gewisser) Beurteilungsspielraum zuzugestehen, der zu einer nur eingeschränkten verbandsgerichtlichen Nachprüfbarkeit führt.

Tatbestand

Wegen der Coronavirus-Krankheit-2019, zu der es infolge einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kommen kann, setzte der Berufungsgegner den Spielbetrieb seiner Ligen in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden am 12.03.2020 aus und erklärte die laufende Spielzeit 2019/2020 sodann am 19.03.2020 mit sofortiger Wirkung für beendet. Für die hier relevante Liga kam dieses Ende (wie für die meisten anderen Ligen) vier Spieltage vor dem regulären Saisonende. Mit Blick auf die aus dieser Verkürzung etwaig entstehenden Nachteile entschloss sich der Berufungsgegner, unter bestimmten Voraussetzungen eine Wildcard, welche durch den jeweiligen Verein beantragt werden muss, für den Aufstieg oder den Klassenerhalt zu gewähren. Dies kündigte der Berufungsgegner bereits im Rahmen seiner Beendigungsmitteilung vom 19.03.2020 an und griff dieses Vorhaben durch eine Mitteilung vom 24.03.2020 auf, in der er bereits die verbindliche Ausgestaltung in der dann am 07.04.2020 veröffentlichten Ausschreibung

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

für die Spielzeit 2020/2021 ankündigte. Für die Form, die die Wildcard-Regelung dort gefunden hat, wird auf die Gründe zu II. dieser Entscheidung verwiesen.

Der Berufungsführer begehrt den Erhalt einer Wildcard zum Aufstieg in die Oberliga Herren des Berufungsgegners. Der Berufungsführer belegte in der Abschlusstabelle der (verkürzten) Spielzeit 2019/2020 in der Landesliga Nr. 5 Herren des Berufungsgegners den dritten Platz hinter dem Tabellenführer und dem Vizemeister. Nach der Abschlusstabelle hatte der Tabellenführer aus 18 Spielen 32 Wertungspunkte (16 Siege, 2 Niederlagen) und eine positive Korbdiffenz von 258 Punkten (1266:1008) erzielt. Der Vizemeister hatte 26 Wertungspunkte (13 Siege, 5 Niederlagen) und eine positive Korbdiffenz von 178 Punkten (1324:1146) erreicht. Der Berufungsführer stand ebenfalls bei 26 Wertungspunkten (13 Siege, 5 Niederlagen), aber einer positiven Korbdiffenz von 227 Punkten (1618:1391). Er stand gleichwohl hinter dem Vizemeister, da er den vorrangigeren direkten Vergleich verloren hatte. Den direkten Vergleich gegen den Tabellenführer hatte der Berufungsführer indessen gewonnen. Aus den letzten vier Spielen vor dem vorzeitigen Saisonende hatte der Berufungsführer einen Sieg erzielt, der Tabellenführer indessen drei. Im Restprogramm hatte der Tabellenführer in der folgenden Reihenfolge beim Tabellenfünften (22 Wertungspunkte, Hinspiel mit 15 gewonnen), beim Tabellensechsten (18 Wertungspunkte, Hinspiel mit 24 gewonnen), gegen den Vizemeister (Hinspiel mit 15 gewonnen) und gegen den Tabellenneunten (12 Wertungspunkte, Hinspiel mit 10 gewonnen) anzutreten. Der Vizemeister hatte im Restprogramm beim Tabellenelften (10 Wertungspunkte, Hinspiel mit 34 gewonnen), gegen den Tabellenvierten (24 Wertungspunkte, Hinspiel mit 3 gewonnen), beim Tabellenführer (Hinspiel mit 15 verloren) und gegen den Tabellensechsten (18 Wertungspunkte, Hinspiel mit 5 verloren) zu spielen. Für den Berufungsführer standen Spiele gegen den Neuntplatzierten (12 Wertungspunkte, Hinspiel mit 30 gewonnen), beim Zwölftplatzierten (4 Wertungspunkte, Hinspiel mit 7 verloren), gegen den Achtplatzierten (15 Wertungspunkte, Hinspiel mit 9 gewonnen) und beim Zehntplatzierten (12 Wertungspunkte, Hinspiel mit 18 gewonnen) aus.

Tabellarisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

Restprogramm	Tabellenführer (32 WP, +258)	Vizemeister (26 WP, +178)	Berufungsführer (26 WP, +227)
19. Spieltag	Auswärtsspiel beim Tabellenfünften (22 WP) → Hinspiel +15	Auswärtsspiel beim Tabellenfünften (10 WP) → Hinspiel +34	Heimspiel gegen Tabellenneunten (12 WP) → Hinspiel +30
20. Spieltag	Auswärtsspiel beim Tabellensechsten (18 WP) → Hinspiel +24	Heimspiel gegen Tabellenvierten (24 WP) → Hinspiel +3	Auswärtsspiel beim Tabellenzwölften (4 WP) → Hinspiel -7

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

21. Spieltag	Heimspiel gegen Vizemeister → Hinspiel +15	Auswärtsspiel beim Tabellenführer → Hinspiel -15	Heimspiel gegen Tabellenachten (15 WP) → Hinspiel +9
22. Spieltag	Heimspiel gegen Tabellenneunten (12 WP) → Hinspiel +10	Heimspiel gegen Tabellensechsten (18 WP) → Hinspiel -5	Auswärtsspiel beim Tabellenzehnten (12 WP) → Hinspiel +18

Mit Schreiben vom 30.04.2020 hat der Berufungsführer bei dem Berufungsgegner eine Wildcard beantragt. Mit Entscheidung vom 10.05.2020 hat der Berufungsgegner diesen Antrag zurückgewiesen. Er hat dies mit der dargestellten Tabellsituation, dem ausstehenden Restprogramm sowie den dargestellten letzten Spielen vor der Einstellung des Spielbetriebs begründet. Mit einem auf den 17.05.2020 datierten Schreiben, welches den Rechtsausschuss am 18.05.2020 fristwährend per E-Mail erreicht hat, sowie einer näheren und auf den 19.05.2020 datierten Begründung hat der Berufungsführer das hier zu bescheidende Rechtsmittel vorgebracht. Daraufhin haben der Berufungsgegner unter dem 01.06.2020 erwidert, der Berufungsführer unter dem 03.06.2020 repliziert und der Berufungsgegner noch einmal unter dem 07.06.2020 dupliziert.

3

Der Berufungsführer behauptet, er hätte bei regulärer Fortsetzung der Saison (mit hoher Wahrscheinlichkeit) den Spitzenplatz und somit den Aufstieg in die Oberliga erreicht. Er begründet dies mit dem (aus seiner Sicht schwierigeren) dargestellten Restprogramm des Tabellenführers und des Vizemeisters. Er weist außerdem darauf hin, dass – was der Berufungsgegner nicht bestritten hat – für ihn auch das Erreichen des zweiten Tabellenplatzes zu einem Aufstiegsrecht geführt hätte. Außerdem verweist er darauf, dass – was unstreitig ist – der Berufungsgegner einer Mannschaft in seinem Spielbetrieb eine Wildcard zum Klassenerhalt gewährt habe, die sechs Wertungspunkte Rückstand auf einen Nichtabstiegsplatz hatte und führt näher zur dortigen Tabellsituation und dem dortigen Restprogramm aus.

Der Berufungsführer macht schließlich geltend, ohne die Gewährung einer Wildcard für ihn müsse in seiner Landesliga in der kommenden Saison mit 13 Mannschaften, in der Oberliga, in der er andernfalls spielen würde, hingegen mit (den regulär vorgesehenen) 12 Mannschaften gespielt werden. Durch die Gewährung einer Wildcard für ihn würde sich dieses Verhältnis lediglich umkehren.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Der Berufungsführer beantragt daher,

den Berufungsgegner zu verpflichten, dem Berufungsführer unter Aufhebung der Ausgangsentscheidung WCA-073 für die Spielzeit 2020/2021 eine Wildcard für die Oberliga Herren zu gewähren.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

4 Dies begründet der Berufungsgegner (wie bereits in der Ausgangsentscheidung) mit den Erwägungen, die für ihn bei der Ausgestaltung der Ausschreibung leitend waren, und den Umständen der hiesigen Situation. Zu der von ihm gewährten und von dem Berufungsführer geltend gemachten Wildcard zum Klassenerhalt trotz eines Rückstands von sechs Wertungspunkten weist der Berufungsgegner darauf hin, dass diese Mannschaft wegen einer Spielverschiebung ein Spiel weniger als der Rivale auf dem Nichtabstiegsplatz absolviert hatte. Gegen das von dem Berufungsführer vorgetragene Argument, durch die Gewährung einer Wildcard für ihn würde sich die Belastung in seiner Landesliga und der Oberliga, in der er gegebenenfalls spielen würde, lediglich umkehren, verweist der Berufungsgegner auf die begrenzte Zahl von Kaderschiedsrichter*innen für die Oberliga, weshalb sich durch die Wildcard größere Belastungen für den Spielbetrieb ergeben würden.

Vorschriften

Für die Entscheidung waren aus der Ausschreibung für die Wettbewerbe der Spielzeit 2020/2021 des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. mit Stand vom 07.04.2020 (WBV-Ausschreibung) folgenden Regelungen zu berücksichtigen:

B.9 Besondere Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie

B.9.1 Als Ergänzung zu der nach der WBV-Ausschreibung 2019/2020 vorgegebenen Verteilung der Anwartschaft für die Saison 2020/2021 in den WBV-Wettbewerben besteht die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen (siehe B.9.2 und B.9.3) eine Anwartschaft für die Saison 2020/2021 über eine Wildcard zu erhalten. Mannschaften, die eine Wildcard erhalten, werden zusätzlich in die Liga aufgenommen. Sollten dadurch mehr Plätze notwendig werden, so wird entsprechend aufgestockt.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

B.9.2 Die Mannschaft, die aufgrund ihrer Platzierung in der offiziellen Abschlusstabelle der Saison 2019/2020 unter realistischen Aspekten rechnerisch ebenfalls den 1. Platz hätte erreichen können, hat die Möglichkeit, für die Saison 2020/2021 eine Wildcard für die nächst höhere Liga zu beantragen. Von realistischen Aspekten ist in der Regel auszugehen, wenn nicht mehr als 4 Punkte Abstand zum 1. Platz bestehen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet. Sie ist unbegründet, weil der Berufungsgegner vor dem Hintergrund der auszulegenden Wildcard-Regelung (dazu 1.) bei der Versagung einer Wildcard für den Berufungsführer nicht rechtswidrig gehandelt hat (dazu 2.). Deshalb musste auch die Kostenentscheidung zu Lasten des Berufungsführers gehen (dazu 3.).

1. Die oben (bei den Gründen zu II.) dargestellte Regelung B.9.2 der WBV-Ausschreibung setzt für die Gewährung einer Wildcard zum Aufstieg für die Rechtsanwendung in Satz 1 durch seinen Wortlaut den Regelungsrahmen, dass der jeweilige Verein „unter realistischen Aspekten rechnerisch ebenfalls den 1. Platz hätte erreichen können“ müssen. Nach Satz 2 ist „[v]on realistischen Aspekten [...] in der Regel auszugehen, wenn nicht mehr als 4 Punkte Abstand zum 1. Platz bestehen.“ Das erlaubt bereits eine Reihe von Schlussfolgerungen:

Erstens genügt es nach dem Wortlaut eindeutig nicht, dass der zweite Platz hätte erreicht werden können – und zwar unabhängig davon, ob aufgrund eines Verzichts des Tabellenführers auf den Aufstieg der zweite Platz zum Aufstieg berechtigt hätte. Zweitens genügt es nicht, dass es rechnerisch möglich war, den Spitzenplatz zu erreichen. In diesem Fall hätte die Wildcard dem Berufungsführer ebenso gewährt werden müssen wie allen Vereinen, deren Mannschaften acht Wertungspunkte aufzuholen hatten (aber den direkten Vergleich gewonnen haben oder hätten gewinnen können). Wegen § 40 II, III der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-SO) könnte man sogar meinen, es hätten sich noch größere Wertungspunktrückstände rechnerisch aufholen lassen. Aber Satz 1 von B.9.2 der WBV-Ausschreibung verlangt mit dem zusätzlichen Kriterium der „realistischen Aspekte“ eine separate Plausibilitätsbewertung.

Drittens darf diese Plausibilitätsbewertung allerdings keine hohe Wahrscheinlichkeit dafür verlangen, dass der Rückstand an Wertungspunkten aufgeholt worden wäre. Wegen des zum Zeitpunkt der Saisoneinstellung zwingend bestehenden Punkterückstands für die Mannschaften, die Interesse an einer Wildcard haben können, muss es sich ohnehin um eine unter 50 Prozent liegende Wahrscheinlichkeit handeln. Denn bei normaler Fortschreibung der Saison wäre nach statistischer Prognostik davon auszugehen, dass sich ein bestehender Punktevorsprung eher

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

vergrößert statt ausgeglichen wird. Es kommt hinzu, dass durch Satz 2 von B.9.2 der WBV-Ausschreibung die Wildcard-Gewährung bei einem Rückstand von nur, aber immerhin vier Punkten zur Regel erklärt, jedoch eine Wildcard-Gewährung bei einem größeren Rückstand nicht ausgeschlossen wird, sondern der jeweilige Verein nur nicht von der Regelfallanordnung profitiert. Der Ausschreibungsgeber muss danach so verstanden werden, dass es auch bei einem Rückstand von sechs Wertungspunkten im Einzelfall noch möglich sein kann, eine Wildcard zu erhalten. Die Wahrscheinlichkeit, in vier Spielen sechs von (ungeachtet des § 40 II, III DBB-SO) acht denkbaren Wertungspunkten aufzuholen, muss aber den Umständen nach gering sein.

Viertens dient die Regelung der Abdeckung besonders unbilliger Härtefälle. Jedenfalls jenseits der Regelfallvorgabe in Satz 2 von B.9.2 der WBV-Ausschreibung gebietet dies im Bereich der geringen Wahrscheinlichkeit, in der eine Wildcard hier überhaupt nur in Betracht kommt (vgl. den letzten Absatz) als Ausnahmevorschrift eine restriktive Handhabung. Im Bereich der geringen Wahrscheinlichkeit darf diese daher nicht zu gering und zu nahe bei Null sein, sondern muss (dem Zweck der Regelung entsprechend) in diesem Bereich weitestmöglich angehoben werden.

6

2. Bei der Anwendung dieses Regelungsrahmens auf den Antrag des Berufungsführers kann bei dem Berufungsgegner kein Fehler erkannt werden. Dabei geht der Spruchkörper davon aus, dass dem Berufungsgegner ein Beurteilungsspielraum zusteht (dazu a.), den er fehlerfrei ausgeübt hat (dazu b.), aber die Entscheidung auch ohne die Zuerkennung eines Beurteilungsspielraums als richtig zu beurteilen ist (dazu c.).

a. Der Spruchkörper geht davon aus, dass dem Berufungsgegner bzw. den von ihm für die Wildcard-Entscheidung berufenen Stellen (hier in Person des Vizepräsidenten für Spielbetrieb und Sportorganisation) ein Beurteilungsspielraum (dazu näher aa.) zuzugestehen ist. Dabei kann dahinstehen, ob dieser Beurteilungsspielraum den Umfang hat, der in anerkannten Fallgruppen des Verwaltungsrechts durch eine Einschätzungsprärogative gewährt wird (dazu bb.) oder nur der Maßstab der (verbands-)gerichtlichen Überprüfung erheblich modifiziert wird (dazu cc.). Ein Beurteilungsspielraum ist zuzugestehen, weil die Wildcard-Entscheidung nach der Regelung in B.9.2 der WBV-Ausschreibung eine tatsächliche Prognosebeurteilung erfordert, die der Rechtsausschuss nicht besser treffen kann als die durch den Berufungsführer berufenen Stellen.

aa. Soweit Beurteilungsspielräume eröffnet sind, unterliegen ihre Beurteilungen nur einer eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung. Im Kern sind sie der gerichtlichen Kontrolle entzogen. Beurteilungsspielräume bedeuten, dass demjenigen, dem sie zustehen, im Verhältnis zu den Gerichten ein Letztentscheidungsrecht zusteht (*Aschke* in BeckOK-VwVfG, 47. Edition mit Stand: 01.04.2020, § 40 VwVfG Rn. 101). Im praktischen Ergebnis ist unabhängig von der Beurteilung der materiellen Entscheidungssituation der (partielle) Ausschluss gerichtlicher Kontrolle, durch die die

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

einmal getroffene behördliche Entscheidung Letztverbindlichkeit erlangt, entscheidend (*Sachs* in *Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG*, 9. Auflage 2018, § 40 VwVfG Rn. 174).

bb. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird eine Einschätzungsprärogative verbreitet gewährt für Entscheidungen mit Prognosen, die auf politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Gesamtzusammenhänge gerichtet sind (*Sachs* aaO Rn. 199). Prognoseentscheidungen in diesem Sinne sind auf der Grundlage von Tatsachen und Erfahrungssätzen auf den ungewissen Eintritt oder Nichteintritt zukünftiger Ereignisse abstellende Entscheidungen. Prognoseentscheidungen stützen sich teilweise (lediglich) auf die allgemeine Lebenserfahrung. Teilweise beruhen sie aber auch auf der Anwendung statistischer Methoden, die Aussagen über die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Entwicklungen ermöglichen (*Müller* in *Huck/Müller-VwVfG*, 3. Auflage 2020, § 40 VwVfG Rn. 48).

cc. Auch außerhalb einer vollwertigen Einschätzungsprärogative ist aber anerkannt, dass Entscheidungen mit Prognoseelementen zu einer Einschränkung der gerichtlichen Nachprüfbarkeit führen. Das *Bundesverfassungsgericht* hat bei Entscheidungen mit prognostischen Elementen eine gerichtliche Überprüfung nicht von vornherein ausgeschlossen, aber diese Kontrolle ihrem Wesen nach beschränkt auf die Fragen, ob erstens der Sachverhalt zutreffend ermittelt und zweitens der Prognose eine geeignete Methode zugrunde gelegt worden ist (*BVerfG* v. 16.12.1992 [1 BvR 167/87 – Privatschulfreiheit] – *Juris-Tz.* 54). Jedenfalls ist die Kontrolldichte allein für die nur prognostisch zu erfassenden Voraussetzungen zu reduzieren (*Sachs* aaO Rn. 198).

dd. Ein solcher Beurteilungsspielraum in einer der beiden vorgenannten Formen ist auch hier sachgerecht. Die Wildcard-Entscheidung erfordert durch das Kriterium der realistischen Aspekte eine kontrafaktische Bewertung der Frage, wie die weitere Saison verlaufen wäre. Das ist in ihrem Kern keine sportjuristische Entscheidung, sondern eine aus der Erfahrung von Sportfunktionären zu gewinnende Einschätzung angesichts bestimmter tatsächlicher Parameter des bisherigen Saisonverlaufs. Dies bedarf einer Bewertung, für die es keine allein richtige Entscheidung gibt und die nicht nur auf rationaler Deduktion beruhen kann. In diesem Fall ergibt es aber keinen Sinn, dass der Rechtsausschuss nicht nur die Entscheidung der Verbandsorgane auf Sachgerechtigkeit überprüfen, sondern seine Bewertung an die Stelle der verbandsdemokratisch für diese Entscheidung berufenen Stellen setzen soll.

b. Der aus dem Berufungsgegner zu gewährenden Beurteilungsspielraum folgende eingeschränkte Prüfungsmaßstab (dazu aa.) führt nicht zu einer Beanstandung der Entscheidung (dazu bb.).

aa. Dabei bleibt es ohne Bedeutung, ob eine weitere Einschätzungsprärogative (vgl. oben bei a. bb.) zu gewähren oder nur ein in gewissem Umfang reduzierter Kontrollmaßstab (vgl. oben a. cc.)

anzulegen ist. Auch im ersten Fall bedeutet dies nicht, dass die Entscheidungen keinerlei rechtlichen Bindungen unterliegen. Vielmehr muss der Entscheidungsträger von Beurteilungsermächtigung pflichtgemäß Gebrauch machen. Aus der zu den einzelnen Fallgruppen ergangenen Rechtsprechung ergibt sich, dass eine Einschätzungsprärogative überschritten ist, wenn gegen Verfahrensvorschriften verstoßen wurde, der anzuwendende Begriff oder gesetzliche Rahmen des Beurteilungsspielraums verkannt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen oder allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet wurden oder sachfremde Erwägungen leitend waren (*Aschke* aaO Rn. 132 f). Im zweiten Fall ist die Überprüfung weniger weitgehend beschränkt, aber auch hier auf die zutreffende Ermittlung des Sachverhalts und die Zugrundelegung einer geeigneten Prognosemethode (*BVerfG* aaO; *Sachs* aaO).

8. bb. Entsprechende Fehler sind bei der Entscheidung des Berufungsgegners nicht zu erkennen. Vielmehr lassen sowohl die angegriffene Ausgangsentscheidung, aber auch die Einlassungen des Berufungsgegners in diesem Verfahren erkennen, dass er zu seiner Ablehnungsentscheidung durch eine sachgerechte Bewertung der Wildcard-Regelung der Ausschreibung und eine angemessene Anwendung auf den Berufungsführer gelangt ist. Die Ausgangsentscheidung legt die Ausgangssituation zum Zeitpunkt des vorzeitigen Saisonendes in ähnlich genauer Form dar, wie sie den Gründen zu I. dieser Berufungsentscheidung zu entnehmen ist. Der Berufungsgegner hat seine Bewertung dabei insbesondere auf die letzten vier Begegnungen vor dem vorzeitigen Saisonende (in denen der Berufungsführer mit drei Niederlagen gegenüber dem Tabellenführer mit drei Siegen erheblich schlechter abgeschnitten hat) und die Hinrundenergebnisse der vier Spiele gestützt, die nicht mehr ausgetragen werden konnten (und die der Tabellenführer allesamt zweistellig gewonnen hat).

In seinen Schriftsätzen im Berufungsverfahren hat der Berufungsgegner noch einmal die Erwägungen dargelegt, die ihn zu der Wildcard-Regelung (nämlich die Vermeidung besonderer Härten), aber auch ihrer inhaltlichen Beschränkung (wegen entstehender Belastungen für den künftigen Spielbetrieb) veranlasst haben. Er hat weiter dargelegt, dass jenseits eines Rückstands von mehr als vier Punkten die Wahrscheinlichkeit auf eine Änderung der Tabellsituation (in der Regel) zu stark sinke, um von einer besonderen Härte sprechen zu können. Er hat erläutert, warum eine weitere Mannschaft in einer Oberliga eine stärkere Belastung für den Spielbetrieb (hier in Gestalt der Schiedsrichter-Kader) bedeute, als eine zusätzliche Mannschaft in einer Landesliga.

Dies sind tatsächlich zutreffende und nachvollziehbare Erwägungen für die getroffene Entscheidung, die eine unsachgemäße Ausübung des Beurteilungsspielraums nicht erkennen lassen. Sie lassen vielmehr darauf schließen, dass der Berufungsgegner sowohl die Bedeutung der Wildcard-Regelung in der Ausschreibung als auch den konkreten Sachverhalt genau erfasst und gewürdigt hat. Es besteht deshalb kein Anlass, die von ihm getroffene Versagung aufzuheben.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Fehlerhaft war es insbesondere nicht, einer anderen Mannschaft im Spielbetrieb des Berufungsgegners eine Wildcard für den Klassenerhalt zu gewähren, obwohl diese (ebenfalls) einen Rückstand von sechs Wertungspunkten (dort: auf den ersten Nichtabstiegsplatz) hatte. Denn jene Mannschaft, der eine Wildcard gewährt worden ist, hatte ein Spiel weniger als der Konkurrent auf dem Nichtabstiegsplatz ausgetragen. Diese Mannschaft fiel daher bei Lichte besehen unter eine extensive Auslegung der Regelfallregelung aus Satz 2 von B.9.2 der WBV-Ausschreibung. Zwar hatte sie mehr als vier Wertungspunkte Rückstand, aber womöglich nur, weil sie ein Spiel weniger ausgetragen hatte. Dieses Spiel durfte ihr nicht zum Nachteil geraten, sondern war gedanklich als Sieg zu verbuchen, sodass dann Satz 2 von B.9.2 der WBV-Ausschreibung jedenfalls nach seinem Sinn und Zweck zur Anwendung kommen musste. Für den Berufungsführer bedeutet jener Fall daher nichts und konnte wegen des aufgezeigten sachlichen Unterschieds daher insbesondere nicht zu einer Selbstbindung (näher zur Selbstbindung beim Beurteilungsspielraum *Aschke* aaO Rn. 134, 64) des Berufungsgegners führen.

9

c. In dem hier zu entscheidenden Sachverhalt ist der Spruchkörper aber auch unabhängig von dem nach seiner Auffassung zu gewährenden (und nicht verletzten) Beurteilungsspielraum (vgl. dazu zuvor b.) der Ansicht, dass der Berufungsgegner die Wildcard-Entscheidung zu Recht getroffen hat. Vor dem Hintergrund des oben abgesteckten Regelungsrahmen (vgl. bei 1.) sprach keine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Berufungsführer ohne das vorzeitige Saisonende noch den ersten Tabellenplatz erreicht hätte.

Für den Berufungsführer sprechen dabei zwar zwei Umstände: Erstens hat er den direkten Vergleich gegen den Berufungsführer gewonnen und hatte daher auch wirklich *nur* sechs Wertungspunkte aufzuholen und nicht auch einen verlorenen direkten Vergleich zu überwinden. Ein etwaig notwendig zu berechnender Dreiervergleich des Berufungsführers mit dem Tabellenführer und dem Vizemeister war freilich angesichts des ausstehenden Spiels zwischen diesen beiden Rivalen des Berufungsführers kaum zu prognostizieren. Zweitens hatte er nach den Tabellenständen der Gegner des Restprogramms (deutlich) leichtere Spiele vor sich als der Tabellenführer und der Vizemeister.

Gegen den Berufungsführer sprechen aber die ausschlaggebenden Gesichtspunkte: Er hätte (bei Außerachtlassung von Spielverlustwertungen) mindestens drei der letzten vier Spiele gewinnen müssen. Angesichts seiner letzten vier Spiele, von denen er drei verloren hatte, war davon trotz des (orientiert an den Tabellenplätzen) fast leichtestmöglichen Restprogramms nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen. Im Gegenteil hatte die Saison des Berufungsführers mit der saisonbeendenden Verletzung eines Führungsspielers aus den USA im Januar erkennbar eine (verständliche) negative Wendung bekommen, deren Umkehrung ein reiner Hoffnungswert war.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Dies kann aber auch dahinstehen bzw. von drei Siegen des Berufungsführers ausgegangen werden.

Vor allem nämlich hätte der Tabellenführer, der bislang lediglich zwei Saisonspiele verloren hatte, mindestens drei seiner letzten vier Spiele verlieren müssen (und sogar alle vier, wenn man nicht annimmt, dass der Berufungsführers alle vier für ihn verbleibenden Spiele gewonnen hätte). Sowohl angesichts der letzten vier Spiele des Tabellenführers, aber vor allem im Hinblick auf die vier deutlichen (jeweils zweistelligen) Siege des Tabellenführers gegen die Gegner seines Restprogramms in der Hinrunde erscheint dies ganz und gar nicht „realistisch“. Zwar musste der Tabellenführer noch gegen den Vizemeister antreten. Schon zwei Siege gegen den Tabellenfünften und -sechsten, die er in der Hinrunde mit 15 bzw. 24 Punkten besiegt hatte, oder gegen den Tabellenneunten, hätten aber die Erstplatzierung für den Berufungsführer unmöglich gemacht. Von diesen zwei Siegen aus den verbleibenden Spielen des Tabellenführers war mit zu hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen.

10

Zuletzt kommt hinzu, dass vor dem Berufungsführer auch noch der Vizemeister zu berücksichtigen war. Dieser hatte dem Berufungsführer zwar keine Wertungspunkte, aber den gewonnenen direkten Vergleich voraus. In dem geringen Wahrscheinlichkeitsbereich, in welchem der Berufungsführer die vier Spiele seines Restprogramms gewonnen und der Tabellenführer drei Spiele verloren hätte, hätte zu diesen verlorenen Spielen wohl auch das Spiel gegen den Vizemeister gehören müssen. Dann aber wäre es erst recht gut möglich gewesen, dass der Vizemeister seine Heimspiele gegen den Tabellenvierten und -sechsten sowie das Auswärtsspiel gegen den im Hinspiel mit 34 Punkten besieigten Tabellenfünften gewonnen hätte. Bei einem Gleichstand zwischen den Vizemeister und dem Berufungsführer hätte der direkte Vergleich den Ausschlag für den Vizemeister gegeben. Den Wahrscheinlichkeitsraum einer Erstplatzierung des Berufungsführers reduziert diese Option somit weiter und endgültig jenseits jeden Bereichs, in welchem der Spruchkörper meint, von „realistischen Aspekten“ sprechen und die hinter diesem Ausdruck stehende besondere Härte annehmen zu können.